

Herrn  
MR Mag. Georg Konetzky  
Leiter der Abteilung Rechtsangelegenheiten und Legistik  
Bundesministerium für Wirtschaftsstandort und Digitalisierung  
Stubenring 1  
1011 Wien

Ergeht per eMail: [post.pers6@bmdw.gv.at](mailto:post.pers6@bmdw.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 13. April 2018  
GZ: BMDW-15.875/0035-Pers/6/2018

**Betrifft: Staatsziele-Bundesverfassungsgesetz – BVG Staatsziele; Entwurf.  
Ausendung in die Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die IV begrüßt ausdrücklich den gegenständlichen Entwurf zu einer Ergänzung des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung.

Durch die Aufnahme der Staatszielbestimmung Wirtschaftsstandort bekennt sich der Staat *neben* den zuvor genannten Zielen *auch* zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort als Basis für Wachstum und Beschäftigung.

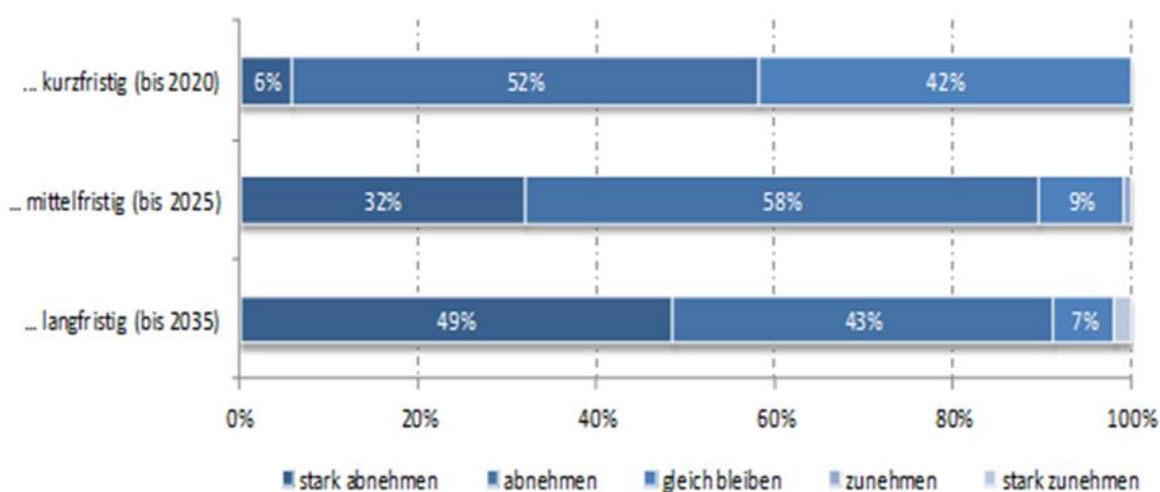
Die geplante Ergänzung bekräftigt einerseits das Bekenntnis der Bundesregierung zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort auf Verfassungsebene und entfaltet damit eine positive Signalwirkung für die heimische Wirtschaft. Andererseits liefert die neue Staatszielbestimmung über den Symbolcharakter hinaus einen Anhaltspunkt zur Interpretation für Vollzugsorgane (Gerichte und Behörden), die in ihren Entscheidungen oftmals Ermessen üben und zur Auslegung von Gesetzen mitunter Staatszielbestimmungen heranziehen.

Einseitige Staatszielbestimmungen können zu einseitigen Urteilen führen, wie es etwa die erste Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) zur dritten Piste verdeutlicht hat.



Unterstrichen wird die Notwendigkeit eines ausgewogenen Staatszielkatalogs durch vermehrte Verweise in Gesetzen auf nicht näher definierte „öffentliche Interessen“.

Dass sich solche einseitigen Entscheidungen nicht „nur“ negativ auf das gegenständliche Verfahren auswirken, sondern eine darüberhinausgehende abschreckende Signalwirkung auf potenzielle Investoren zeitigen, untermauert eine Studie des Industriewissenschaftlichen Instituts, welche nach der ersten Entscheidung des BVwGs zur Dritten Piste durchgeführt wurde. Demnach sahen 90% der teilnehmenden Unternehmen die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes mittel- bis langfristig durch Urteile wie jenes zur dritten Piste als gefährdet an. Das Gesamtvolumen an Investitionen dieser Unternehmen entspricht rund 4,3 Milliarden Euro.



Konkret wird aus der Staatszielbestimmung Wirtschaftsstandort eine Handlungs- und Gewährleistungspflicht des Staates zur Sicherstellung der Erwerbs- und Unternehmensfähigkeit abgeleitet. Dies steht nicht nur im Einklang mit dem Staatsgrundgesetz (insbesondere Art. 5 und Art. 6), sondern auch mit dem Europäischen Primärrecht über die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (insbesondere Art. 16 und 17), sowie Art. 173 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), welcher normiert:

*„Die Union und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Union gewährleistet sind.“*

Daneben enthält der AEUV bekanntlich ein klares Bekenntnis zu einem hohen Umweltschutzniveau in der Union.

Die Ergänzung der Staatszielbestimmungen fügt sich somit in eine - über das Unionsrecht bereits vorhandene - Systematik ein, in welcher sich Wettbewerbsfähigkeit und Umweltschutz nicht ausschließen, sondern nebeneinander bestehen.



Angemerkt sei ferner, dass auch einige Landesverfassungen neben dem Umweltschutz ein Bekenntnis zu Wettbewerbsfähigkeit und Unternehmertum enthalten. Es ist weder bekannt noch abzusehen, dass das Umweltschutzniveau in jenen Bundesländern seither absinken würde.

Diverse dahingehende Kritik an der Ergänzung der Staatsziele ist demnach weder sachlich noch rechtlich fundiert.

Auch die Argumentation, wonach die ökonomische Komponente bereits durch das Staatsziel Nachhaltigkeit abgedeckt sei, ist insofern zurückzuweisen, als der Umweltschutz ebenfalls bereits durch die Nachhaltigkeit abgedeckt ist und trotzdem zusätzlich als eigenes Staatsziel genannt wird. Dieser Logik entsprechend ist es nur folgerichtig die ökonomische Komponente im Sinne der Ausgewogenheit ebenso gesondert hervorzuheben.

Als alleinige Maßnahme zur Standortattraktivierung und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit wird die Staatszielbestimmung freilich nicht ausreichen. Vielmehr braucht es - wie von der Bundesregierung angekündigt - ein Standortpaket, welches insbesondere Genehmigungsverfahren beschleunigt und effizienter gestaltet.

Die IV bedankt sich im Voraus für dahingehende Vorschläge der Bundesregierung, sowie die Implementierung des vorliegenden Entwurfs zur Ergänzung der Staatsziele.

Die Ausgewogenheit der Staatsziele liegt im Interesse aller Österreicher und Österreicherinnen und sollte demnach von sämtlichen im Nationalrat und Bundesrat vertretenen Parteien mitgetragen werden.

Mit besten Grüßen

Ing. Mag. Peter Koren eh  
IV-Vizegeneralsekretär  
Bereichsleiter ITRE

Mag. Judith Schreiber M.B.L.-HSG eh  
Industriellenvereinigung